

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 32 62 – 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover
Untere Wasserbehörde
z.H. Herrn Heidtmann
Postfach 147
30001 Hannover

Abwasserbehandlungsbetrieb
Neustadt a. Rbge. -ABN-

Dienstgebäude: Theresenstraße 4, Eingang D, EG, Raum 24
Einheitliche Sprechzeiten: Dienstag 8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten: 05032 84-0)

Ansprechpartner: **Herr Wienke**
Telefon: 05032 84-201
Fax: 05032 84-7201
E-Mail: awienke@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
36.10 38 58/065	03.11.2015	ABN/Wie	13.06.2016

Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge.
Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Entwurf zur Klarstellung des wasserrechtlichen Bescheids vom 17.2.1999

Sehr geehrter Herr Heidtmann,

im Anhang zu Ihrem o.g. Schreiben v. 03.11.2015 übersandten Sie den Entwurf der geplanten Änderungen zum „Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge.“. Hierzu nimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. wie folgt Stellung.

Der Aufstau der Leine am Stauwehr Apfelallee in Neustadt a. Rbge. dient der Ableitung eines Teils der ankommenden Wassermenge über die Kleine Leine zum Betrieb der Wasserkraftanlage Ecksteinmühle. Die verschiedenen Interessenslagen der betroffenen Anlieger und des Betreibers waren seinerzeit bereits Inhalt von Abstimmungsgesprächen. Diese sollten durch einen Bescheid der damals zuständigen Bezirksregierung Hannover v. 17.02.1999 geregelt werden. Dass die dabei entstandenen Unklarheiten mit einer Neufassung des Wasserrechts nun eindeutig geregelt werden sollen ist zu begrüßen.

Die Einhaltung bestimmter Auflagen durch den Betreiber der Ecksteinmühle, wie sie u.a. bereits in der Stellungnahme der Stadt Neustadt v. 21.10.1998 formuliert wurden, ist dabei aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. unerlässlich, sofern diese bislang nicht umgesetzt worden sind.

Insbesondere betrifft dies die Sicherstellung der strikten Einhaltung des Stauziels von 36,10 m NN bei Wasserständen am Pegel Neustadt bis Mittelwasser. Wird der Mittelwasserstand am Pegel Neustadt überschritten, so sind vom Betreiber der Ecksteinmühle entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die weitere Einhaltung des Stauziels solange wie möglich gewährleisten. Das bedeutet die Öffnung des Entlastungsschützes sowie das Umstellen der zweiten Turbine auf freien Durchfluss, so dass, sollte dies notwendig sein, der maximal mögliche Durchfluss gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist durch den Betreiber der Ecksteinmühle der Nachweis zu erbringen, dass durch die zweite Turbine ein freier Durchfluss (d.h. bei senkrecht gestellten Flügeln, lastfrei) real erfolgen kann. Der maximale Durchfluss durch die zweite Turbine und durch das Entlastungsschütz hat in Summe dem maximalen Durchfluss durch die ehemalige Freiflut vor Einbau der zweiten Turbine zu entsprechen. Ein derartiger Nachweis hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Ist die Anlage nicht in der Lage, den Durchfluss in gefordertem Maße sicherzustellen, so sind geeignete Maßnahmen zur Ertüchtigung in dieser Richtung zu ergreifen.

Sollten sich aufgrund des Betriebs mit zwei Turbinen gegenüber dem ursprünglichen Betrieb mit einer Turbine und Freiflut Einflüsse auf das Abflussverhalten der Kleinen Leine und die Hochwasserstände ergeben, die nicht auf die Erhöhung des Wehrs zurückzuführen sind und negative Auswirkungen haben, so ist die Umsetzung einer wirksamen hydraulischen Entlastung zu prüfen.

Was die Überwachung der Betriebszustände der Wasserkraftanlage betrifft, so ist es aus Sicht der Stadt Neustadt unerlässlich, dass eine regelmäßige Überwachung der Betriebsparameter der Turbinen sowie der Öffnungsweiten der Schütze durch die Aufsichtsbehörde stattfindet. Die Installation einer Online-Überwachung ist Stand der Technik und zur nachvollziehbaren, unabhängigen Dokumentation der Werte unabdingbar. Es ist daher sicherzustellen, dass eine derartige Anlage durch den Betreiber installiert wird und ein Online-Zugriff durch die Überwachungsbehörde jederzeit möglich ist.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Verhältnisse zum Abfluss der Kleinen Leine und zu den Wasserständen sich bei einem potenziellen Umbau des Stauwehrs oder der Ecksteinmühle nicht verschlechtern.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Wienke